

Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2009-97 vom 27. November 2009)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Teil: Entschädigungen

Art. 1

Entschädigung nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Entschädigungen:

- Entschädigung je Mitglied CHF 30'000.00¹
- Vizepräsidium zusätzlich CHF 3'000.00

² Mit der jährlichen Entschädigung sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder für offizielle Rats- und Kommissionsitzungen alle Aufwendungen wie Aktenstudium, Besprechungen, Verhandlungen, Delegationen und Repräsentationen im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit abgegolten.

³ Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 werden monatlich ausgerichtet.

Art. 2

Entschädigung/Lohn Gemeindepräsidium

¹ Die Entschädigung (Lohn) des Gemeindepräsidiums richtet sich nach den Bestimmungen im Reglement über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums bzw. nach dem Personalreglement und der dazugehörenden Verordnung der Gemeinde Steffisburg.

Art. 3

Entschädigung Inspektionen, Augenscheine, Schulbesuche usw.

¹ Für Inspektionen, Augenscheine, Schulbesuche und sonstige Verrichtungen wird den Behördenmitgliedern (ausgenommen Gemeindepräsidium und nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat) jeweils Ende Jahr eine Entschädigung von CHF 30.00 pro Stunde bzw. Lektion ausgerichtet.

² Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aktenstudium sowie alle Spesen abgegolten.

2. Teil: Spesen

Art. 4

Spesen Gemeinderat und Gemeindepräsidium

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und das hauptamtliche Gemeindepräsidium erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Pauschalspesen:

- Spesenfixum je Mitglied CHF 1'000.00
- Spesenfixum Gemeindepräsidium CHF 2'000.00

¹ Fassung vom 20.10.2023

² Mit den jährlichen Pauschalspesen sind für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates insbesondere auch Verpflegungs- und Reiseauslagen im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit abgegolten.

³ Für das Gemeindepräsidium legt der Gemeinderat fest, welche Aufwendungen und Auslagen durch die Pauschalspesen gemäss Absatz 1 abgegolten sind.

3. Teil: Sitzungs- und Taggelder

Art. 5

Anspruch

¹ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Sitzungs- oder Taggeldes besteht nur, wenn alle Mitglieder zu offiziellen Sitzungen mit Traktandenliste eingeladen sind.

² Kurze Unterbrüche mit Pausencharakter werden als Sitzungszeit gerechnet. Grössere Unterbrüche mit Verpflegung gelten nicht als Sitzungszeit.

Abgeltung

³ Mit den Sitzungs- und Taggeldern sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aktenstudium (Sitzungsvor- und Sitzungsnachbearbeitungen) und der Teilnahme an kommissionsbezogenen Besprechungen sowie alle Spesen (Verpflegung, Reise) im Rahmen der behördlichen Tätigkeit abgegolten.

Sitzungs- und Taggelder an Behörden

⁴ Den Behördenmitgliedern werden jeweils Ende Jahr folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

Sitzungen bis zu 3 Stunden

| | | |
|--|-----|-------|
| Präsidium, Sekretariat, Protokollführung | CHF | 80.00 |
| Mitglieder | CHF | 50.00 |

Sitzungen von mehr als 3 bis maximal 5 Stunden

| | | |
|--|-----|--------|
| Präsidium, Sekretariat, Protokollführung | CHF | 160.00 |
| Mitglieder | CHF | 80.00 |

Sitzungen von mehr als 5 Stunden

| | | |
|--|-----|--------|
| Präsidium, Sekretariat, Protokollführung | CHF | 240.00 |
| Mitglieder | CHF | 150.00 |

Sitzungs- und Taggeld an Personal

⁵ Für das Gemeindepersonal gelten die Bestimmungen in der Verordnung zum Personalreglement. Die Lehrerschaft ist dem Gemeindepersonal gleichgestellt.

Sitzungs- und Taggeld an Gemeindedelegierte

⁶ Vertreterinnen und Vertreter, welche als offizielle und vom Gemeinderat gewählte Gemeindedelegierte eine Funktion ausüben, beziehen für offizielle Sitzungen ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen dieses Reglements, sofern die betroffene Organisation selber keines ausrichtet und den Anspruch in ihren Statuten/Reglementen nicht ausdrücklich ausschliesst.

Art. 6

Beizug von Personen

¹ Beigezogen aussenstehende Expertinnen und Experten beziehen, wenn sie selbständig erwerbend sind, in der Regel ein Honorar gemäss besonderem Beschluss oder Vereinbarung.

² Alle übrigen Personen, welche zu Kommissionssitzungen beigezogen werden und kein Honorar beziehen, erhalten ein Sitzungsgeld gemäss diesem Reglement. Spezielle Abmachungen bei nicht ständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

4. Teil: Bisherige Bestimmungen und Inkraftteten

Art. 7

Aufhebung bestehender
Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden vom 26. August 1994, aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Durch den Grossen Gemeinderat beschlossen am 27. November 2009.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Christian Gerber

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden wurde durch den Grossen Gemeinderat am 27. November 2009 genehmigt. Gleichzeitig wurde das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen vom 26. August 1994 aufgehoben.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 3. Dezember 2009 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig und tritt per 1. Januar 2010 rückwirkend in Kraft.

Steffisburg, 8. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss-Nummer 2023-81 vom 20. Oktober 2023 hat der Grosse Gemeinderat die Änderung in Artikel 1, Absatz 1, genehmigt.

Steffisburg, 20. Oktober 2023

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Hans-Rudolf Maurer

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Steffisburg, 4. Dezember 2023

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller